

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Venture Capital-Standorts Deutschland

Überblick

Was ist das Problem?	Was ist die Lösung?	Wie funktioniert es?
<i>Junge, innovative Unternehmen</i>		
<p>Zu wenig Geld für Forschung+Entwicklung (F+E)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht erheblicher Finanzierungsbedarf insbesondere für Forschung und Entwicklung. • Der Bedarf kann aber nicht immer aus privaten Kapitalquellen gedeckt werden. 	<p>Forschungsprämie einführen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzend zu den staatlichen Investitionsprogrammen sollte eine steuerliche F+E-Förderung eingeführt werden. Da diese Unternehmen sich meist in einer Verlustsituation befinden, ist eine Prämie sinnvoll. • Damit erhalten die Unternehmen unmittelbar für F+E einsetzbare Mittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen macht [50]% seiner F+E-Aufwendungen als Forschungsprämie geltend und erhält eine entsprechende Auszahlung (S. 6, S. 17)¹. • Berechtig sind nur sog. mittlere Unternehmen in innovativen Branchen.
<p>Wettbewerb um Unternehmen über Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der F+E-Aufwand führt zu Verlustvorträgen. • Diese gehen aber bei weiteren Finanzierungsrunden mittels Kapitalerhöhung ggf. verloren. Nach § 8c KStG geht bei einem Anteilseignerwechsel von mindestens 25% ein Verlustvortrag teilweise, ab 50% vollständig verloren. • In anderen Ländern ist dies anders: Dort verliert ein Unternehmen nicht den gegen andere Einkünfte verrechenbaren Verlustvortrag. 	<p>Verlustvorträge erhalten!</p> <p>Die sehr weitgehenden Regeln zum Untergang des Verlustvortrags werden eingeschränkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Ausnahme zur Regel des Untergangs des Verlustvortrags im Körperschaftsteuergesetz eingefügt (S. 7f., S. 18f.). • Die Regelung zielt auf sog. mittlere Unternehmen in innovativen Branchen ab. Den europarechtlichen Bedenken kann entgegen getreten werden.

¹ Die Angaben der Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf den Gesetzestext und die Gesetzesbegründung.

Was ist das Problem?	Was ist die Lösung?	Wie funktioniert es?
<p>Wettbewerb um Unternehmen über Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Manche EU-Mitgliedsstaaten bieten eine begünstigte Besteuerung von Erlösen aus geistigem Eigentum an. • Der Unternehmensstandort Deutschland gerät dadurch zunehmend bei jungen Unternehmen ins Hintertreffen. 	<p>Patentbox einführen!</p> <p>Deutschland bietet auch eine Begünstigung an, aber eingeschränkt auf Unternehmen, die in Deutschland auch F+E betrieben haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Sondersteuersatz für die Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt (S. 4f., S.16f.). • Bei der Gewerbesteuer werden die Einkünfte anteilig gekürzt (S. 9, S.19) • Die Regelung zielt auf sog. kleine Unternehmen in innovativen Branchen ab.
<i>Venture Capital-Fonds</i>		
<p>Steuerliche Transparenz – Fehlende Rechtssicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Venture Capital-Fonds können zwar auf Grundlage einer langjährigen Verwaltungspraxis steuerlich effizient geführt werden. • Gegenüber anderen Ländern besteht aber nicht das gleiche Maß an Rechtssicherheit. • Investoren fürchten nachteilige steuerliche Folgen für den Fonds und für sich. 	<p>Steuer-Transparenz ins Gesetz!</p> <p>Die steuerliche Transparenz dieser Fonds und damit die steuerlichen Auswirkungen auf die Investoren werden gesetzlich geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine gleiche Ausgestaltung der Investmentbesteuerung über alle Fondsarten: Der Fonds ist steuerlich neutral, d.h. der Investor wird wie bei einem Direktinvestment in das Unternehmen besteuert (S. 10f., S. 20ff.) • Dadurch wird mehr Rechtssicherheit geschaffen, ohne weniger Steuereinnahmen zu erzielen.
<p>Umsatzsteuer auf Management-Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltungsleistungen an Venture Capital-Fonds unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer. • In anderen Ländern (z.B. Luxemburg, Frankreich, Italien, Spanien) wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Leistungen sind dort steuerbefreit. 	<p>Steuerbefreiung einführen!</p> <p>Die Leistungen werden auch in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Nr. 8 h UStG wird entsprechend geändert (S. 9f., S. 19f.). • Europarechtliche Bedenken bestehen nicht, wie die Praxis der anderen EU-Länder belegt.

Was ist das Problem?	Was ist die Lösung?	Wie funktioniert es?
<p>Standortwettbewerb über Aufsichtsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der aufsichtsrechtliche Rahmen für Venture Capital-Fonds wurde neu gestaltet. Deutschland hat eine umfassende Regulierung eingeführt. • Andere Mitgliedsstaaten (z.B. Luxemburg, Frankreich) nutzen das Aufsichtsrecht als Wettbewerbsinstrument. 	<p>Aufsichtsrechtliches Benchmarking!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland muss regelmäßig seinen aufsichtsrechtlichen Rahmen überprüfen. • Viele Regeln fallen strenger als in anderen Mitgliedsstaaten aus. 	<p>Der Einstieg in dieses Benchmarking sind die hier vorgeschlagenen Änderungen (S. 3f., S. 15f.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbenproblematik lösen: Derzeit müssen Erben in bestimmten Situationen aus Fonds ausscheiden. • Komplexität durch Vereinheitlichung von Anlegerbegriffen verringern. • Venture Capital-Fonds dürfen nicht durch das Aufsichtsrecht in ihrer Tätigkeit über Gebühr eingeschränkt werden.
<i>Investor</i>		
<p>Deutsche Investoren investieren zu wenig!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Investoren investieren noch zu wenig in deutsches Venture Capital. • Die insbesondere aufsichtsrechtlichen Diskussionen der letzten Zeit haben die Motivation, zu investieren nicht gesteigert. 	<p>Motivation steigern!</p> <p>Neben der Schaffung klarer aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen sollten auch steuerliche Anreize geschaffen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rollover: Die Investoren können eine Steuerpause einlegen, wenn sie wieder investieren (S. 6f., S. 17f.). • Sonderabschreibung: Die Investoren können ihre Investition linear auf fünf Jahre abschreiben (S. 7, S. 18). • Beide Maßnahmen sind auf 1 Mio. EUR begrenzt und führen nur zu einer Verschiebung der Besteuerung, nicht zu einem Ausfall.